

JStG2019: BMF legt Referentenentwurf vor

Aktuell:

- Der Bundestag hat am 07.11.2019 das Gesetz verabschiedet. [Zum Gesetzesbeschluss](#)

Unter dem Titel Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften hat das BMF einen Referentenentwurf für ein Gesetz mit einer umfangreichen Sammlung von verschiedensten Steuerrechtsänderungen vorgelegt. Dabei finden sich auch die Verschärfungen der Grunderwerbsteuerregelungen für sogenannte Share Deals in der Themensammlung. Neben der Förderung der Elektromobilität sind die Erhöhung der Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen oder die Betrugsbekämpfung bei der Umsatzsteuer weitere Punkte des Entwurfes.

Hintergrund

Das Bundesfinanzministerium hat am 08.05.2019 den Referentenentwurf für ein Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften an die Verbände zur Verbandsanhörung übermittelt. Der Gesetzentwurf hat den Charakter eines Jahressteuergesetzes und enthält eine Vielzahl von steuerrechtlichen Änderungen bei den verschiedensten Steuerarten. Mit den Regelungen werden Lenkungsziele, wie die Förderung der E-Mobilität, die Vereinfachung und Digitalisierbarkeit des Steuerverfahrens, die Bekämpfung von Steuergestaltungen oder die Reaktion auf BFH-Rechtsprechung und EU-Rechtsänderungen verfolgt.

Nach dem Abschluss der Verbandsanhörung erfolgt die Zuleitung des Gesetzentwurfes zur Beschlussfassung an das Bundeskabinett. Mit Beschluss des Bundeskabinetts beginnt das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren.

Referentenentwurf

In einem ersten Überblick werden im Folgenden wesentliche Regelungen kurz vorgestellt. Zu ausgewählten Themen folgen ausführliche Beiträge.

Einkommensteuer

- Einkommensteuerbefreiung von Sachleistungen im Rahmen alternativer Wohnformen (z. B. „Wohnen für Hilfe“). Mit der neuen Steuerbefreiungsregelung werden die Wohnung/Unterkunft und die übliche Verpflegung des Wohnraumnehmers sowie die Vorteile des Wohnraumgebers aus den Leistungen des Wohnraumnehmers steuerfrei gestellt. § 3 Nr. 49 – neu – EStG-E
- Ausweitung des Abzugsverbotes von Geldbußen, Ordnungsgeldern und Verwarnungsgeldern auf entsprechende Zahlungen, die von Gerichten oder Behörden von Mitgliedstaaten der EU nach dem 31.12.2018 verhängt werden, sowie auf mit den Geldbußen, Ordnungsgeldern und Verwarnungsgeldern zusammenhängenden Aufwendungen. § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 8 S. 1 EStG-E
- Für die auf Zinsen für hinterzogene Steuern anzurechnenden Nachzahlungszinsen soll auch das Betriebsausgabenabzugsverbot gelten § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 8 S. 1 EStG-E
- Die mit dem Umsatzsteuerbetrugsbekämpfungsgesetz (siehe [Deloitte Tax-News](#)) eingeführte, bis Ende 2021 befristete vergünstigte Dienstwagenbesteuerung für Elektro- und Hybridfahrzeuge soll für Fahrzeuge, die eine Kohlendioxidemission von höchstens 50 Gramm je gefahrenen Kilometer oder eine Reichweite des Fahrzeugs unter ausschließlicher Nutzung der elektrischen Antriebsmaschine von mindestens 60 Kilometer haben, bis 2024 verlängert werden. Eine Anwendung der Regelung bis 2030 soll für Fahrzeuge, die das Emissionskriterium von 50 Gramm erfüllen oder eine rein elektrische Reichweite von mindestens 80 Kilometer haben, gelten. § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 Nr. 1, 3 und 4 EStG-E
- Fondsetablierungskosten, die vom Anleger im Rahmen des Erwerbs eines Fondsanteils zu zahlen sind, sollen rückwirkend zu den Anschaffungskosten der vom Fonds erworbenen Wirtschaftsgüter gehören und sollen nicht sofort in voller Höhe als

Betriebsausgaben oder Werbungskosten abzugsfähig sein. Die Änderung ist eine Reaktion auf das BFH-Urteil vom 26.04.2018 (IV R 33/15, siehe [Deloitte Tax-News](#)). § 6e – neu – EStG-E

- Für neue Elektrolieferfahrzeuge soll neben der regulären linearen AfA eine Sonderabschreibung von 50 Prozent im Jahr der Anschaffung eingeführt werden. Diese Regelung soll auf 10 Jahre von 2020 bis Ende 2030 befristet werden. § 7c – neu – EStG-E
- Mit einer Ergänzung des § 8 Abs. 1 EStG-E soll das Ziel verfolgt werden, den Begriff der Geldleistung in Abgrenzung zum Begriff des Sachbezugs klarer zu definieren (u.a. Reaktion auf BFH-Rechtsprechung, Urteile vom 07.06.2018, VI R 13/16 und 04.07.2018, VI R 16/17, siehe [Deloitte Tax-News](#)). Mit der neuen gesetzlichen Definition der „Einnahmen, die in Geld bestehen“ soll festgeschrieben werden, dass zweckgebundene Geldleistungen, nachträgliche Kostenerstattungen, Geldsurrogate und andere Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten sowie Zukunftssicherungsleistungen grundsätzlich keine Sachbezüge, sondern Geldleistungen sind. Gutscheine sollen auch „weiterhin“ als Sachbezug zu qualifizieren sein, wenn der Aussteller identisch ist mit dem Unternehmen, dessen Waren oder Dienstleistungen damit bezogen werden können. Diese Regelung soll ab 2020 gelten.
- Als Reaktion auf die Entwicklung des Wohnungsmarktes in Ballungszentren soll ein Bewertungsabschlag bei Mitarbeiterwohnungen eingeführt werden. Danach soll der Ansatz eines Sachbezugs für eine dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber zu eigenen Wohnzwecken überlassene Wohnung unterbleiben, soweit das vom Arbeitnehmer gezahlte Entgelt mindestens zwei Drittel des ortsüblichen Mietwerts und dieser nicht mehr als 20 Euro je Quadratmeter ohne umlagefähige Kosten im Sinne der Verordnung über die Aufstellung von Betriebskosten beträgt. § 8 Abs. 2 EStG-E
- Mit einer neuen Nr. 5b in § 9 Abs. 1 S. 3 EStG-E soll eine Pauschale in Höhe von 8 Euro pro Kalendertag für Arbeitnehmer eingeführt werden, die ihre berufliche Tätigkeit vorwiegend auf Kraftfahrzeugen, üblicherweise während einer mehrtägigen beruflichen Tätigkeit im Zusammenhang mit einer Übernachtung in dem Kraftfahrzeug des Arbeitgebers erbringen. Sind die tatsächlichen Mehraufwendungen höher als die Pauschale, können diese angesetzt werden. Die Pauschale kann zusätzlich zu den gesetzlichen Verpflegungspauschalen angesetzt werden.
- Die Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen soll angehoben werden: für 24 Stunden von 24 Euro auf 28 Euro, für An- und Abreisetag von 12 Euro auf 14 Euro, für mehr als 8 Stunden Abwesenheit von 12 Euro auf 14 Euro. § 9 Abs. 4a S. 3 Nr. 1, 2 EStG-E
- Der BFH hat entschieden (Urteil vom 12.04.2018, IV R 5/15 siehe [Deloitte Tax-News](#)), dass es nicht zu einer „Abfärbung“ kommt, wenn (isoliert betrachtet) die Einkünfte aus der gewerblichen Tätigkeit negativ sind. Mit einer Änderung des § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG-E soll eine rückwirkende Klarstellung vorgenommen werden, die sicherstellt, dass auch eine gewerbliche Abfärbung eintritt, wenn die gewerbliche Tätigkeit isoliert betrachtet zu einem Verlust führt.
- Mit der Ergänzung des § 20 Abs. 2 S. 3 EStG soll klargestellt werden, dass insbesondere der durch den Ausfall einer Kapitalforderung oder die Ausbuchung einer Aktie entstandene Verlust steuerlich unbeachtlich ist (Reaktion auf das BFH-Urteil vom 24.10.2017, VIII R 13/15).
- Die Gewinnverteilung für die Land- und Forstwirtschaft soll eine ausgeglichene tarifliche Besteuerung aufeinanderfolgender guter und schlechter Wirtschaftsjahre gewährleisten. Hierzu soll das Besteuerungsverfahren umgestellt und eine Tarifiermäßigung für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft mit einem neuen § 32c – neu – EStG-E eingeführt werden. Die bisher noch nicht von der EU Kommission genehmigte, im § 32c EStG vorgesehene Tarifglättung, soll damit ersetzt werden.
- Eine Ergänzung des § 34c Abs. 5 EStG-E soll auch im DBA-Fall sicherstellen, dass eine Kürzung der ausländischen Steuer um einen entstandenen Ermäßigungsanspruch erfolgen muss. Darüber hinaus dürfen nur jene ausländischen Steuern angerechnet werden, die der Quellenstaat rechtmäßig erhoben hat.
- Die Änderung des § 38 Abs. 1 S. 2 EStG-E soll auch dann sicherstellen, dass eine Lohnsteuerabzugsverpflichtung zu beachten ist, wenn tatsächlich kein finanzieller Ausgleich an das ausländische Unternehmen geleistet wird, aber unter Fremden ein Ausgleich vereinbart worden wäre (Fremdvergleichsgrundsatz).
- Durch eine Änderung des § 39 Abs. 3 EStG-E sollen beschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer in die Zuteilung einer Identifikationsnummer einbezogen werden. Dazu hat der Arbeitnehmer einen Antrag auf Erteilung beim Betriebsstättenfinanzamt zu stellen. Der Arbeitnehmer soll aber

auch seinen Arbeitgeber bevollmächtigen können, die erstmalige Zuteilung einer Identifikationsnummer zu beantragen. In diesem Fall soll die Finanzverwaltung das Mitteilungsschreiben an den Arbeitgeber senden.

- Mit einer Ergänzung in § 40 Abs. 2 EStG-E soll eine neue Pauschalbesteuerung in Höhe von 25 Prozent der Arbeitgeberleistungen für Fahrten der Arbeitnehmer mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr oder im öffentlichen Personennahverkehr zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte eingeführt werden. Eine Anrechnung auf die Entfernungspauschale beim Arbeitnehmer unterbleibt.
- Beschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer sollen durch eine Änderung des § 42b Abs. 1 S. 1 EStG-E in den betrieblichen Lohnsteuer-Jahresausgleich einbezogen werden.
- Die Regelung zum Kapitalertragsteuerabzug werden an neue Anlageformen angepasst. Mit der Ergänzung des § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG-E sollen auch Zinsen aus Forderungen, die über eine Internet-Dienstleistungsplattform (u.a. Crowdfunding) erworben werden, dem Kapitalertragsteuerabzug unterliegen. Der inländische Betreiber oder die inländische Zweigniederlassung eines ausländischen Betreibers einer Internet-Dienstleistungsplattform werden zur auszahlenden Stelle. § 44 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 EStG-E
- Verlängerung der Steuerbefreiung für vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für das elektrische Aufladen eines Elektro-/Hybridelektrofahrzeugs im Betrieb des Arbeitgebers oder eines verbundenen Unternehmens und für die zeitweise zur privaten Nutzung überlassene betriebliche Ladevorrichtung bis zum Ablauf des Jahres 2030. § 52 Abs. 4 S. 14 und Abs. 37c EStG-E

Körperschaftsteuer

- Neben einer Vielzahl von redaktionellen Änderungen wird in § 24 S. 3 KStG-E eine Ergänzung vorgenommen, wonach in- und ausländische Investmentfonds und Spezial-Investmentfonds, deren Erträge auf der Ebene ihrer Anleger Einnahmen nach § 20 Abs. 1 Nr. 3 oder Nr. 3a EStG darstellen, von der Inanspruchnahme des Freibetrags von 5.000 Euro ausgenommen sind.

Gewerbesteuer

- Stehende Gewerbebetriebe, deren ausschließlicher Unternehmensgegenstand die Energiegewinnung und Vermarktung aus einer Solaranlage bis zu einer installierten Leistung von 10 Kilowatt (vgl. § 48 Abs. 2 Nr. 1 EEG) ist, sollen von der Gewerbesteuer befreit werden. § 3 Nr. 32 – neu – GewStG-E
- Der Umfang der Hinzurechnung von Miet- und Pachtzinsen für die Benutzung beweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens soll bei Verträgen, die die Anmietung von Elektrofahrzeugen und extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen, die eine Kohlendioxidemission von höchstens 50 Gramm je gefahrenen Kilometer haben oder deren Reichweite unter ausschließlicher Nutzung der elektrischen Antriebsmaschine mindestens 80 Kilometer beträgt, sowie Fahrrädern, die keine Kraftfahrzeuge sind, halbiert werden. § 8 Nr. 1 Buchst. d S. 2 – neu – GewStG-E
- Die gewerbesteuerliche Behandlung von ausländischen Dividenden wird als Reaktion auf das EuGH-Urteil vom 20.09.2018, C-685/16 (siehe [Deloitte Tax-News](#)) neu geregelt. Die einschränkenden Tatbestandsvoraussetzungen für ausländische Kapitalgesellschaften des bisherigen § 9 Nr. 7 S. 1 erster Halbsatz GewStG werden gestrichen. Gleichzeitig wird die bisherige Sonderregelung für EU-Gesellschaften des § 9 Nr. 7 S. 1 letzter Halbsatz GewStG aufgehoben.

Umsatzsteuer

Bei den Änderungen im Umsatzsteuerbereich handelt es sich unter anderem um Anpassungen an das EU-Recht (ausführlich siehe [Deloitte Tax-News](#)) und an die Rechtsprechung des EuGH. Bei den Themen geht es dabei um:

- eine Änderung der Regelung zur Ortsbestimmung,
- Änderungen bei der Margenbesteuerung von Reiseleistungen (Reaktion auf EuGH-Rechtsprechung, Urteil vom 08.02.2018, C-380/16, siehe [Deloitte Tax-News](#)),
- Neufassung der Regelungen zu Reihengeschäften,
- Aufhebung der Steuerbefreiung für die Abgabe von Verpflegung an Bord eines Schiffes zwischen inländischen und ausländischen Häfen,
- Neufassung der Regelungen für die Besteuerung von Bildungseinrichtungen und Einrichtungen der Sozialfürsorge,
- die Umsatzsteuerbefreiung für Leistungen von selbständigen

Personenzusammenschlüssen an ihre Mitglieder (siehe ausführlich [Deloitte Tax-News](#))

- Direktlieferung bei Lieferung in ein Konsignationslager

Anwendung des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes für Hörbücher und E-Books. Begünstigt werden sollen danach Veröffentlichungen in elektronischer Form, wenn sie funktional herkömmlichen Büchern, Zeitungen, Zeitschriften oder sonstigen in Nr. 49 Buchst. a bis e und Nr. 50 der Anlage 2 zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 UStG bezeichneten Erzeugnissen entsprechen.

Abgabenordnung

- Mit einer Änderung des § 17 AO-E, soll klargestellt werden, welche Tätigkeiten der Finanzverwaltung unter „Verwaltung von Steuern“ zu verstehen sind. Zu den Verwaltungstätigkeiten zählt danach nicht nur die nach außen wirkende Tätigkeit einer Finanzbehörde, die auf die Prüfung der Voraussetzungen, die Vorbereitung und den Erlass eines Steuerverwaltungsaktes gerichtet ist. Zur Verwaltung der Steuern zählen auch alle anderen Tätigkeiten der Finanzbehörden im Anwendungsbereich der AO, die mit der Festsetzung, Erhebung oder Beitreibung der Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen.
- Verschiedene Regelungen, die bei einem Wechsel von Zuständigkeiten von Finanzämtern, z.B. durch einen häufigen Wohnsitzwechsel, bewirken, dass am Ende immer nur ein Finanzamt zuständig ist.
- Mit einer Neuregelung des § 73 AO-E soll in Reaktion auf das BFH-Urteil vom 31.05.2017, I R 54/15 (siehe [Deloitte Tax-News](#)) sichergestellt werden, dass ein Haftungsbescheid gegenüber der (nachrangigen) Organgesellschaft erlassen werden kann, die eine Steuerschuld wirtschaftlich verursacht hat, beziehungsweise bei der ein Haftungsanspruch durchsetzbar erscheint.
- Es wird in § 87a Abs. 1 S. 3 AO-E die Möglichkeit für die Finanzverwaltung eröffnet, eine unverschlüsselte Übermittlung nach § 30 AO geschützter Daten für folgende Ausnahmefälle zuzulassen: (I) die betroffenen Personen haben eine unverschlüsselte Übermittlung beantragt oder (II) eine verschlüsselte Übermittlung ist nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich. In beiden Fällen ist allerdings weitere Voraussetzung für eine unverschlüsselte Übermittlung, dass alle betroffenen Personen (also nicht nur der Empfänger der Übermittlung, sondern alle Personen, über die der Datensatz personenbezogene Informationen enthält) hierin schriftlich eingewilligt haben.
- § 109 AO wird um eine Regelung ergänzt, nach der eine Fristverlängerung auch vollständig automationsgestützt angeordnet kann. Gleiches soll für Verspätungszuschläge nach einer Änderung des § 152 Abs. 11 AO und für Säumniszuschläge nach § 254 Abs. 2 AO-E gelten.

Grunderwerbsteuer

- Ausführliche Darstellung der Regelungen siehe [Deloitte Tax-News](#)
- Die für die Ergänzungstatbestände (Anteilsvereinigung) relevante Beteiligungsquote soll von 95 % auf 90 % gesenkt werden, und zwar für alle Grunderwerbsteuerlichen Ersatztatbestände, von denen grundbesitzende Gesellschaften erfasst werden. § 1 Abs. 2a, 3 und 3a GrEStG-E
- Die bisher für Personengesellschaften geltende Fünf-Jahresfrist soll auf zehn Jahre verlängert werden. § 1 Abs. 2a GrEStG-E
- Nach derzeitiger Rechtslage führt ein Gesellschafterwechsel von mindestens 95 % (künftig 90 %) der Anteile bei Personengesellschaften mit Grundbesitz innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren (künftig 10 Jahren) zur Steuerpflicht. Eingeführt werden soll eine vergleichbare Regelung für grundbesitzende Kapitalgesellschaften, wobei jedoch die personenbezogenen Vergünstigungen für Kapitalgesellschaften nicht gelten sollen. Eine sogenannte Börsenklausel ist nicht vorgesehen. § 1 Abs. 2b – neu – GrEStG-E
- Eine Ergänzung in § 6a GrEStG-E soll sicherstellen, dass die Steuerbefreiung der Konzernklausel grundsätzlich auch anwendbar ist, wenn die unmittelbaren oder mittelbaren Wechsel auf neue Anteilseigner, die den neuen Erwerbstatbestand im Sinne des § 1 Abs. 2b GrEStG-E auslösen, ganz oder teilweise auf einer Umwandlung oder Einbringung beruhen.
- Auch wenn die Neuregelung erst Anfang 2020 in Kraft treten soll, sind umfangreiche Übergangsregelungen vorgesehen, die sich bei der Ermittlung der Betrachtungszeiträume auch in die Vergangenheit auswirken. So soll u.a. auch sichergestellt werden, dass bei vorhandenen Strukturen, bei denen ein Investor

mindestens 90 %, aber weniger als 95 % hält, eine steuerneutrale Aufstockung nicht möglich ist.

Weitere Gesetze

- Der Gesetzentwurf sieht darüber hinaus Änderungen im Investmentsteuergesetz, dem Finanzverwaltungsgesetz, dem Steuerberatungsgesetz, dem Steuerstatistik-Gesetz und dem Bewertungsgesetz vor.

Fundstelle

BMF, [Referentenentwurf eines Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften](#)

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.